

I. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Straßenreinigung
in den Ortschaften Neukirchen, Kraksdorf
und Ostermade

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Jan. 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Juni 1991 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung

der Gemeinde Neukirchen über die Straßenreinigung in den Ortschaften Neukirchen, Kraksdorf, Ostermade und Sütel-Strand.

Artikel II

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) in den Ortschaften Neukirchen, Kraksdorf, Ostermade und Sütel-Strand sind zu reinigen.“

Artikel III

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg i.H., den 16. Sept. 1991

(L.S.)

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister
gez. Thiel